

Kleine Anfrage

des Abg. Stefan Räßle AfD

und

Antwort

des Staatsministeriums

Automatisiert erlassene Festsetzungsbescheide und Vollstreckungsersuchen durch die Landesrundfunkanstalt

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Werden Festsetzungsbescheide des Südwestrundfunks vollständig automatisiert erlassen?
2. Seit wann wurden Festsetzungsbescheide des Südwestrundfunks vollständig automatisiert erlassen?
3. Wie viele Festsetzungsbescheide des Südwestrundfunks wurden inzwischen vollständig automatisiert erlassen?
4. Nach welcher Verwaltungsverfahrensvorschrift bzw. aufgrund welcher gesetzlichen Regelung ist in Baden-Württemberg der Erlass vollständig automatisiert erlassener Verwaltungsakte des Südwestrundfunks zulässig?
5. Werden Vollstreckungsersuchen des Südwestrundfunks vollständig automatisiert erlassen?
6. Seit wann werden Vollstreckungsersuchen des Südwestrundfunks vollständig automatisiert erlassen?
7. Wie viele Vollstreckungsersuchen des Südwestrundfunks wurden inzwischen vollständig automatisiert erlassen?
8. Nach welcher Verwaltungsverfahrensvorschrift bzw. aufgrund welcher gesetzlichen Regelung ist in Baden-Württemberg der Erlass vollständig automatisierter Vollstreckungsersuchen des Südwestrundfunks zulässig?

9. Welche Rechtsfolge wird sich durch den Umstand, dass infolge des 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrags (RÄStV) der § 10 a ergänzt werden wird, der dann das Erlassen vollständig automatisierter Verwaltungsakte erlaubt (Drucksache 16/6539 vom 9. Juli 2019 des Landtags von Baden-Württemberg: „§ 10 a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden. Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“), für die bis zum Eintritt der Gültigkeit des 23. RÄStV ohne Rechtsvorschrift vollständig automatisiert erlassenen Festsetzungsbescheide bzw. Vollstreckungsergebnisse des Südwestrundfunks ergeben?

07. 10. 2019

Räpple AfD

Begründung

In der Drucksache 16/6539 vom 9. Juli 2019 des Landtags von Baden-Württemberg soll eine erforderliche Rechtsvorschrift für das vollständig automatisierte Erlassen von Festsetzungsbescheiden (Verwaltungsakte) in den RBStV nachträglich geschaffen werden. „Mit dem 23. RÄStV sollen zudem datenschutzrechtliche Anpassungen nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im RBStV erfolgen. Dies betrifft vor allem Auskunftsrechte und Informationspflichten sowie die Sicherstellung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen bei der Verarbeitung der Daten durch die Landesrundfunkanstalten (vgl. § 11 Absatz 7 bis 9 RBStV-E). Darüber hinaus soll eine Rechtsgrundlage für den Erlass automatisierter Beitragsbescheide durch den Beitragsservice geschaffen werden (vgl. § 10 a RBStV-E).“ Es stellen sich in diesem Zusammenhang die obigen Fragen.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. November 2019 Nr. II-3481-9 beantwortet das Staatsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Dem Staatsministerium liegen zu den Fragen 1, 2, 3, 5, 6 und 7 keine eigenen Erkenntnisse vor, sodass der SWR hierzu um Stellungnahme gebeten wurde.

1. Werden Festsetzungsbescheide des Südwestrundfunks vollständig automatisiert erlassen?

Der Südwestrundfunk hat mitgeteilt, dass alle Festsetzungsbescheide des Südwestrundfunks vollständig automatisiert erlassen werden, um möglichst ressourcensparend zu arbeiten.

2. Seit wann wurden Festsetzungsbescheide des Südwestrundfunks vollständig automatisiert erlassen?

Der Südwestrundfunk hat hierzu Folgendes mitgeteilt: „Diese Frage kann nicht mit einer genauen Jahreszahl beantwortet werden. Der auch im Namen des Südwestrundfunks tätige Zentrale Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio arbeitet in allen Bereichen kontinuierlich an einer Verbesserung der elektronischen Workflows, um den sich fortentwickelnden Anforderungen eines verwaltungstechnischen Massenverfahrens wie dem Beitragseinzug so kostensparend wie möglich zu begegnen.“

3. *Wie viele Festsetzungsbescheide des Südwestrundfunks wurden inzwischen vollständig automatisiert erlassen?*

Unter Berücksichtigung der Antwort auf Frage 2 hat der Südwestrundfunk für die zurückliegenden drei Jahre folgende Zahlen mitgeteilt. In den Blick genommen wurde Baden-Württemberg.

- Januar 2017 bis einschließlich Dezember 2017: 1.173.565
- Januar 2018 bis einschließlich Dezember 2018: 1.494.095
- Januar 2019 bis einschließlich September 2019: 1.079.313

4. *Nach welcher Verwaltungsverfahrensvorschrift bzw. aufgrund welcher gesetzlichen Regelung ist in Baden-Württemberg der Erlass vollständig automatisiert erlassener Verwaltungsakte des Südwestrundfunks zulässig?*

Grundlage für den Erlass von Festsetzungsbescheiden ist § 10 Abs. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Eine besondere Regelung hinsichtlich des Verfahrens für den Erlass der Bescheide ist im Staatsvertrag nicht enthalten. Der Erlass vollständig automatisierter Festsetzungsbescheide ist grundsätzlich möglich, da im Verwaltungsverfahren kein numerus clausus der Handlungsformen besteht.

5. *Werden Vollstreckungsersuchen des Südwestrundfunks vollständig automatisiert erlassen?*

Der Südwestrundfunk hat mitgeteilt, dass alle Vollstreckungsersuchen des Südwestrundfunks vollständig automatisiert erlassen werden. Auch hier gilt die Begründung, dass möglichst ressourcenschonend gearbeitet werden soll.

6. *Seit wann werden Vollstreckungsersuchen des Südwestrundfunks vollständig automatisiert erlassen?*

Hier gelten die Ausführungen zu Frage 2 entsprechend.

7. *Wie viele Vollstreckungsersuchen des Südwestrundfunks wurden inzwischen vollständig automatisiert erlassen?*

Unter Berücksichtigung der Antwort auf Frage 2 hat der Südwestrundfunk für die zurückliegenden drei Jahre folgende Zahlen für Baden-Württemberg mitgeteilt.

- Januar 2017 bis einschließlich Dezember 2017: 161.498
- Januar 2018 bis einschließlich Dezember 2018: 143.682
- Januar 2019 bis einschließlich September 2019: 103.597

8. *Nach welcher Verwaltungsverfahrensvorschrift bzw. aufgrund welcher gesetzlichen Regelung ist in Baden-Württemberg der Erlass vollständig automatisierter Vollstreckungsersuchen des Südwestrundfunks zulässig?*

Rückständige Rundfunkbeiträge werden gemäß § 10 Abs. 5 RBStV durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt. Sie werden nach § 10 Abs. 6 RBStV im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Die Vollstreckung erfolgt nach § 13 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG BW) durch Beitreibung. Für die Beitreibung durch den Gerichtsvollzieher auf Ersuchen der Landesrundfunkanstalt gelten die in § 15 a Abs. 3 LVwVG BW geregelten Vollstreckungsvoraussetzungen. Nach § 15 a Abs. 4 S. 2 LVwVG BW ist die vereinfachte Form zulässig. Bei einem Vollstreckungsersuchen handelt es sich um einen verfahrenseinleitenden Antrag bzw. um eine behördeninterne Maßnahme und nicht um einen Verwaltungsakt. Es ist höchstrichterlich geklärt, dass die Erstellung von Vollstreckungsersuchen mit Hilfe automatisierter Einrichtungen erfolgen kann (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Juni 2015 – I ZB 64/14, DGVZ 2015, 191 ff.).

9. Welche Rechtsfolge wird sich durch den Umstand, dass infolge des 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrags (RÄStV) der § 10 a ergänzt werden wird, der dann das Erlassen vollständig automatisierter Verwaltungsakte erlaubt (Drucksache 16/6539 vom 9. Juli 2019 des Landtags von Baden-Württemberg: „§ 10 a Vollständig automatisierter Erlass von Bescheiden. Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann rundfunkbeitragsrechtliche Bescheide vollständig automatisiert erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“), für die bis zum Eintritt der Gültigkeit des 23. RÄStV ohne Rechtsvorschrift vollständig automatisiert erlassenen Festsetzungsbescheide bzw. Vollstreckungsersuche des Südwestrundfunks ergeben?

Die durch den 23. RÄStV einzuführende Regelung in § 10 a RBStV-E entfaltet keine Rechtsfolgen hinsichtlich bereits vollautomatisiert erlassener Festsetzungsbescheide des Südwestrundfunks, da diese auch bisher zulässig waren. Auf die Beantwortung von Frage 4 wird verwiesen. Auf Vollstreckungsersuchen ist die neu einzufügende Regelung nach dem unter Ziff. 8 Gesagten nicht anwendbar, da es sich bei einem Vollstreckungsersuchen nicht um einen Verwaltungsakt handelt.

Mit § 10 a RBStV-E wird klargestellt, dass ein vollständig automatisierter Erlass rundfunkbeitragsrechtlicher Bescheide möglich ist, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Bei Festsetzungsbescheiden des Südwestrundfunks handelt es sich um gebundene Entscheidungen, die weder ein Ermessen noch einen Beurteilungsspielraum zulassen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich aus der Neuregelung des § 10 a in RBStV-E keine Rechtsfolgen für in der Vergangenheit erlassene Bescheide.

Schopper
Staatsministerin